Wettbewerbs- und Industriepolitik

HANS-ARMIN GEISTER

Wettbewerbspolitik, sei sie national oder supranational ausgerichtet, erschöpft sich nicht in einer Summe von Einzelentscheidungen, sondern ist stets auch Ausdruck eines ordnungspolitischen Gestaltungswillens. Im Fall der EG zielt er auf die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes. Diese integrationspolitische Funktion der europäischen Wettbewerbspolitik wird oft verkannt. Häufig ist es freilich ein klug verhülltes privates oder einzelstaatliches Interesse, das sich dem europäischen Konkurrenzgedanken beharrlich entgegenstellt. In der jüngeren Vergangenheit trat dies vor allem in einer bedrohlich ausufernden Disziplinlosigkeit der Mitgliedstaaten bei der Gewährung sektoraler und regionaler Beihilfen zutage. In der Auseinandersetzung mit den hartnäckig verfochtenen nationalen Souveränitätsansprüchen erwies sich das wettbewerbspolitische Durchsetzungsvermögen der Kommission oft genug als zu schwach. Dagegen wurden die für das unternehmerische Marktverhalten gültigen Wettbewerbsregeln strikter und alles in allem erfolgreicher angewendet. Das Auseinanderklaffen zwischen kartellpolitischer Strenge und einer – zumindest im Ergebnis – milderen Beihilfepolitik wird von den betroffenen Unternehmen in wachsendem Maß als wettbewerbspolitische Ungleichbehandlung empfunden. Scharfe Kritik wurde insbesondere aus Kreisen der Industrie laut. So forderte der europäische Industrieverband ‚UNICE' die Kommission auf, die Wettbewerbspolitik künftig wesentlich pragmatischer zu handhaben als bisher; u.a. dergestalt, daß Vereinbarungen über Produktions- und Lieferquoten sowie Preisabsprachen nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen sein sollten[1]. Der Kommission muß dieses Aufbegehren gegen die herkömmlichen Grundsätze europäischer Kartellpolitik um so peinlicher sein, als sie selbst im Rahmen ihrer Stahlpolitik entsprechende Wettbewerbsbeschränkungen als ein geeignetes Mittel zur Überwindung der Strukturkrise gutheißt. Damit kündigt sich die Gefahr an, daß als Folge partieller wettbewerbspolitischer Schwächen (nationale Beihilfen, Stahlkartell) schließlich die europäische Wettbewerbsordnung insgesamt an Glaubwürdigkeit und Verbindlichkeit einbüßt. Hier zu einer einheitlichen Grundlinie zurückzufinden, erscheint heute integrationspolitisch ebenso dringlich wie der Abbau von Überkapazitäten und anderer struktureller Friktionen, die im allgemeinen die tiefere Ursache für wettbewerbswidriges Verhalten bilden. Letzteres verweist auf das nach wie vor erhebliche Integrationsdefizit im Bereich der Industriepolitik, die auch 1983 – trotz neuer Anstöße – nationalem Denken verhaftet blieb.

Wettbewerbspolitik

Kartellpolitik

Die Einzelentscheidungen wie auch der Ausbau des Instruments der Gruppenfreistellung dokumentieren, daß sich an der ablehnenden Haltung der Kommission gegenüber handels- und wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen (Art. 85 I EWG-Vertrag) ebensowenig geändert hat wie an dem von ihr stets betonten Ziel, die wettbewerbspolitisch vertretbaren und vielfach sogar erwünschten Formen der Unternehmenskooperation durch eine großzügige Freistellungspraxis zu fördern (Art. 85 III EWG-Vertrag). Im Sinne dieses herkömmlichen Grundmusters erstreckte sich der Großteil der Verbotsentscheidungen wiederum auf Vertragsklauseln, die eine Einschnürung der Außenhandelsfreiheit innerhalb der EG bezweckten; sei es durch Beschränkung von Paralleleinfuhren (Arzneimittelmarkt)[2] oder in einem anderen Fall mittels einer Absprache, derzufolge die Vermittlung von Importgeschäften auf einen engen Kreis von Marktteilnehmern begrenzt wurde (Holzmarkt)[3]. Nicht selten traten unzulässige Exportverbote auch als Teil eines ansonsten genehmigungsfähigen Lizenzvertrages in Erscheinung[4]. Ähnliches gilt für eine von der Kommission untersagte vertikale Vereinbarung, bei der ein normalerweise zulässiges „selektives Vertriebssystem" (Auswahl der Händler nach qualitativen Kriterien) zu einer regionalen Preisdifferenzierung mißbraucht worden war (Automobilbranche). Die Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels ergab sich aus dem Umstand, daß bei re-importierten Kraftfahrzeugen einzelne zugesagte Garantieleistungen verweigert und im übrigen Händler, die sich nicht an die handelsbeschränkenden Weisungen hielten, nicht mehr beliefert wurden[5]. In einem anderen Fall stufte die Kommission eine Lieferverweigerung durch ein bedeutendes Unternehmen im Fotosektor als Mißbrauch einer beherrschenden Stellung (Art. 86 EWG-Vertrag) ein[6].

Bei der Beurteilung und Freistellung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen gemäß Art. 85 III EWG-Vertrag war die Kommission um ein möglichst differenziertes und anpassungsfähiges Vorgehen bemüht; etwa indem sie mehrfach ein Einvernehmen ohne förmliches Verfahren herstellte, bereits eingeleitete Verfahren mit Rücksicht auf eine zwischenzeitlich veränderte Wettbewerbslage einstellte, Genehmigungen befristete oder nur unter Auflagen erteilte. Vor allem aber setzte die Kommission ihre Bestrebungen um eine weitere Vereinfachung und Beschleunigung des Freistellungsverfahrens fort. So ist vorgesehen, daß einzelne – noch nicht näher bestimmte – Vereinbarungen, für die eine Freistellung beantragt wird, künftig durch einfachen Zwischenbescheid vorab genehmigt werden können[7]. Eine Entwicklung, die man von einem dogmatischen Standpunkt aus beklagen mag, die jedoch angesichts der Fülle der von der Kommission zu bearbeitenden Fälle und des berechtigten Interesses der Unternehmen an einer schnellen Klärung unvermeidlich ist. Die von der Kommission im

Jahre 1983 verstärkten Bemühungen um Erweiterung und Verfeinerung des Systems der Gruppenfreistellungen dürften demselben Motiv zuzuschreiben sein[8].

Fusionskontrolle

Im Geltungsbereich des EGKS-Vertrages, der bekanntlich als einziger eine gemeinschaftliche Fusionskontrolle vorsieht (Art. 66 EGKS-Vertrag), lag die Zahl der von der Kommission wettbewerbspolitisch zu bewältigenden Konzentrationsvorgänge 1983 deutlich niedriger als im Jahr zuvor. Offenbar hat sich der Umstrukturierungsprozeß, der in der Vergangenheit zu einer auffälligen Häufung von Unternehmenszusammenschlüssen geführt hatte, normalisiert; wenigstens bezüglich des erreichten Konzentrationsniveaus.

Die sich nun schon ein gutes Jahrzehnt hinschleppenden Bestrebungen, auch im Geltungsbereich des EWG-Vertrages eine Fusionskontrolle einzuführen, kamen 1983 nicht recht voran. Gemeldet wurde lediglich, daß das Europäische Parlament zu dem 1982 revidierten Verordnungsentwurf eine Stellungnahme vorgelegt habe, in der es eine präzisere Abgrenzung der wettbewerbspolitischen Zuständigkeiten von Kommission und Mitgliedstaaten empfiehlt[9]. Die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, sich unter dem Schirm einer europäischen Fusionskontrolle gegebenenfalls konzentrationspolitische Zurückhaltung aufzuerlegen, ist ganz offensichtlich weit geringer, als von der Kommission zunächst unterstellt. Mit der Zustimmung des Rates zu einer EWG-Fusionskontrolle ist jedenfalls vorläufig nicht zu rechnen.

Beihilfepolitik

Für die Beihilfepolitik gilt, daß sie 1983 nicht nur von der Zahl der zu regelnden Fälle her, sondern mehr noch durch die auf Seiten der Mitgliedstaaten immer häufiger zu beobachtende Neigung belastet wurde, das wettbewerbspolitische Reglement zu ignorieren bzw. zu umgehen, wobei auch schwerwiegende rechtliche und politische Auseinandersetzungen nicht gescheut wurden. Wie die Kommission berichtete, häuften sich die Fälle, daß – entgegen dem vom EWG-Vertrag vorgesehenen Kontrollverfahren – Subventionsvorhaben entweder gar nicht oder aber verspätet gemeldet würden. Im übrigen sei es längst nicht mehr selbstverständlich, daß Entscheidungen der Kommission dann auch akzeptiert und eingehalten würden[10]. Das wohl denkwürdigste Beispiel hierfür lieferte Frankreich mit seiner fortgesetzten Weigerung, sich einer Verbotsentscheidung zu beugen, die die Kommission gegen ein Beihilfeprogramm zugunsten der französischen Textilindustrie (Befreiung von parafiskalischen Abgaben) getroffen hatte. So sah sich die Kommission schließlich veranlaßt, gegen die französische Regierung ein Verfahren gemäß Art. 169 EWG-Vertrag einzuleiten. Erst auf eine sich daran anschließende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes hin, in der dieser die Auffassung der Kommission bestätigte und auf sofortige Aussetzung der unzulässigen Textilbeihilfen drang, lenkte Frankreich ein, indem es ei-

nen wettbewerbskonformen Kompromiß in Aussicht stellte[11]. Dieses wie auch eine Vielzahl weiterer Verfahren signalisieren, daß die europäische Textil- und Bekleidungsindustrie – neben der Stahlbranche – für Wettbewerbsverstöße derzeit besonders anfällig ist[12]. In den mitunter ebenfalls zähen Auseinandersetzungen um Umfang und Gestaltung der vielfältigen nationalen Schiffbaubeihilfen konnte indessen 1983 zwischen der Kommission und den jeweiligen Regierungen mehrfach Übereinkunft erzielt werden[13].

Ähnlich wie in der kartellpolitischen Entscheidungspraxis war die Kommission auch im Rahmen ihrer Beihilfepolitik darum bemüht, die Wirksamkeit der von ihr ergriffenen Maßnahmen durch ein zweigleisiges Vorgehen zu erhöhen. Zum einen kündigte die Kommission als Reaktion auf die sich häufenden, teils eklatanten Regelwidrigkeiten bei der Subventionsvergabe eine deutlich schärfere Verwaltungspraxis an. So wolle sie in Zukunft nicht nur die Regierungen strenger in die Schranken verweisen, sondern darüber hinaus von den begünstigten Unternehmen Rückzahlung der rechtswidrig erhaltenen Subventionen fordern[14]. Zum anderen ging sie bei der Genehmigung von Beihilfevorhaben betont differenziert vor. Dies fand vornehmlich darin seinen Niederschlag, daß den Regierungen besondere Mitteilungspflichten auferlegt wurden, eine Genehmigung nur unter dem Vorbehalt erteilt wurde, daß es sich bei den Subventionsempfängern um Klein- und Mittelunternehmen handele, oder einzelne von der Kommission genau bezeichnete – wettbewerbspolitisch besonders sensible – Produktionssparten von der Genehmigung ausgenommen wurden[15].

Industriepolitik

Die gewaltigen Herausforderungen, vor die sich die EG 1983 in der Haushalts- und Agrarpolitik gestellt sah, ließen Integrationsfortschritte in peripheren Bereichen wie der gemeinsamen Industriepolitik kaum zu. Im Gegenteil, mangels eines gemeinschaftlichen Konsenses bei der Bewältigung des industriellen Strukturwandels nahm die Neigung zu nationalen Lösungen erkennbar zu. Besonders deutlich konnte dies in Frankreich beobachtet werden. Im Oktober 1983 war der Gegenstand der Industriepolitik erstmals selbständiger Teil einer Regierungserklärung, worin eine grundlegende Umstrukturierung und Erneuerung der französischen Industrie gefordert bzw. in Aussicht gestellt wurde. In einzelnen Punkten kommt das industriepolitische Programm der französischen Regierung entsprechenden Vorstellungen der Kommission zwar erstaunlich nahe; sei es die in großem Stil geplante staatliche Förderung zukunftsträchtiger Industriezweige (wie etwa der Mikroelektronik) oder die vorgesehene finanzielle Unterstützung der Industrieforschung im Bereich von Klein- und Mittelbetrieben[16]. Die integrationspolitische Bewertung derartiger einzelstaatlicher Vorstöße bemißt sich jedoch stets danach, ob man den eigenständig handelnden Mitgliedstaat in der Rolle eines Initiators, Vorreiters oder eher in der eines Einzelgängers sieht. Im Fall Frankreichs als eines zentralistischen Staates ist angesichts seiner seit jeher eigenwilligen ordnungspolitischen Position bezüglich Aufgaben und Modalitä-

ten staatlicher Strukturpolitik wohl eher letzteres anzunehmen. So gesehen besteht die Gefahr, daß sich mit einem Alleingang Frankreichs die in der Industriepolitik ohnehin sehr stark ausgeprägten konzeptionellen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten noch vergrößern und damit der wettbewerbspolitische Handlungsbedarf der Gemeinschaft zunimmt. Diese negative Rückwirkung sollte von jenen bedacht werden, die – oftmals oberflächlich und voreilig – eine institutionell und instrumentell erweiterte europäische Industriepolitik ordnungspolitischer Bedenken wegen prinzipiell ablehnen. Es bedarf schon eines sehr großen Optimismus, darauf zu bauen, daß der Zusammenhalt des Gemeinsamen Marktes in ‚sensiblen' Sektoren wie der Stahl-, Textil- und der Schiffbaubranche auf längere Sicht allein mit den Mitteln der europäischen Wettbewerbspolitik gewahrt werden könnte. Eine Ergänzung des im Grundsatz marktwirtschaftlichen europäischen Integrationskonzeptes um eine strukturpolitische Komponente erscheint aus heutiger Sicht allein schon zur Sicherung des im industriellen Bereich erreichten Integrationsstandes unumgänglich, mag auch der Gedanke an eine gemeinschaftliche Abstimmung industriepolitischer Ziele und Maßnahmen aus liberaler Sicht schwerfallen. Die zerrüttete Verfassung des europäischen Stahlmarktes, wo die wettbewerbspolitischen Spielregeln sich letzthin als zu schwach erwiesen, sollte eine Warnung sein.

Stahlpolitik

Der seit 1980 bestehende sogenannte ‚Krisen-Mechanismus', ursprünglich als kurzfristige Überbrückungsmaßnahme verstanden, ist mittlerweile zu einer zwar ungeliebten, jedoch festen Einrichtung des europäischen Wirtschaftsalltages geworden. Ein Ende der Strukturkrise im Stahlsektor ist vorläufig ebensowenig absehbar wie eine Korrektur des eingeschlagenen industriepolitischen Weges. Diese düstere Annahme wird durch jüngere Prognosen der Kommission gestützt, wonach auch ein deutlicher Konjunkturaufschwung die Lücke zwischen den überdimensionierten Produktionskapazitäten und dem Nachfragevolumen nicht werde schließen können[17]. Daher schlug die Kommission 1983 erneut eine Prolongation der Quotenregelung bis Ende 1985 vor, also bis zu jenem Zeitpunkt, der nach den Vorstellungen der Kommission auch das Ende der wettbewerbsverfälschenden nationalen Beihilfen markieren soll. Der Rat schloß sich dem Vorschlag der Kommission weitgehend an, indem er die Quotenregelung zunächst bis Ende Januar 1984, schließlich bis Ende 1985 verlängerte[18]. Wenngleich weiterhin die Ansicht vorherrscht, daß die auf EG-Ebene beschlossenen und vollzogenen staatlichen Eingriffe auf dem europäischen Stahlmarkt die ursprünglich erhofften Resultate schuldig geblieben sind, wurde der stahlpolitische Interventionismus anläßlich der jüngsten Quotenverlängerung abermals verschärft: zum einen durch Einbeziehung neuer, bisher nicht reglementierter Produkte in das Quotensystem, zum anderen durch Verfügung weiterer Produktionskürzungen. Wieder einmal bestätigt sich, daß staatlicher Interventionismus, je länger er andauert, desto kräftiger dosiert werden muß.

Die für Ende 1985 ins Auge gefaßte Wiederherstellung normaler Wettbewerbsbedingungen auf dem europäischen Stahlmarkt nimmt immer mehr den Charakter eines realitätsfernen Wunschdenkens an.

Übrige Branchen

Der offenkundige Mißerfolg der Stahlpolitik belastet in wachsendem Maß auch die übrigen Bereiche europäischer Industriepolitik. Das negative Beispiel schreckt. Wie in den vergangenen Jahren, so prägten auch 1983 weitgehend unverbindliche Erklärungen und Mitteilungen das Bild[19]. Es kann daher nicht verwundern, daß – mangels handfester industriepolitischer Kompetenzen der EG – immer wieder Zuflucht zur gemeinsamen Handelspolitik genommen wird. So führte die Kommission mit Hinweis auf die angespannte Lage der europäischen Schiffbauindustrie darüber Klage, daß die Konkurrenten in einzelnen Drittländern trotz der vorherrschenden Nachfrageschwäche ihre Produktionskapazitäten ausgeweitet hätten, und forderte sie auf, ebenfalls einen Teil der weltweit unumgänglichen Anpassungslasten zu übernehmen[20]. Soweit hieraus eine Rechtfertigung für handelspolitische Abwehrmaßnahmen der EG hergeleitet wird, wäre immerhin zu bedenken, daß es nach marktwirtschaftlichen Prinzipien ein durchaus normaler Vorgang ist, wenn einzelne wettbewerbsfähige Anbieter mit entsprechenden Gewinnerwartungen – trotz bestehender Überkapazitäten – Erweiterungsinvestitionen durchführen und ihren Marktanteil zu Lasten der eventuell ausscheidenden Grenzanbieter erhöhen.

Auch in jenem Zweig der europäischen Industriepolitik, der nach dem erklärten Willen der Kommission die Förderung von zukunftsträchtigen Sektoren sowie von Klein- und Mittelunternehmen zum Gegenstand haben soll, waren die Integrationserfolge, will man dieses Wort hier überhaupt verwenden, minimal. Die 1982 mit viel Elan bekundeten Pläne, die vielen Klein- und Mittelbetriebe in der EG mit Hilfe finanzieller Anreize stärker als bisher in den Integrationsprozeß einzubeziehen[21], fanden immerhin Niederschlag in einer Entscheidung des Rates. So ist vorgesehen, Innovation und den Technologietransfer auf der Ebene kleiner und mittlerer Unternehmen im Rahmen eines Dreijahresplans (1983–1985) zu fördern. Den Schwerpunkt sollen dabei Maßnahmen wie Konferenzen, die gemeinsame Durchführung von Marktuntersuchungen und die Bereitstellung industrieller Informationen bilden[22]. In diesem Zusammenhang verdient auch ein von der Kommission unterbreiteter Vorschlag Beachtung, spezielle Darlehen zur Finanzierung industrieller Innovationsvorhaben zu vergeben, die ebenfalls – jedenfalls nach dem Willen des Europäischen Parlaments – vorzugsweise Kleinunternehmen zugute kommen sollen[23]. Soweit es die als vorrangig angesehene Förderung einzelner Wachstumsbranchen betrifft, konnte 1983 wenigstens ein Erfolg in institutioneller Hinsicht erzielt werden. Die zuständigen Industrieminister der Mitgliedstaaten sollen künftig informell zusammentreffen, um Gemeinschaftsprojekte in den Bereichen Fernmeldewesen, Datenverarbeitung und Biotechnologie vorzubereiten[24].

Fazit und Ausblick

Was die hier zur Diskussion stehenden Bereiche europäischer Wirtschaftspolitik anbelangt, war das vergangene Jahr frei von spektakulären Ereignissen, frei allerdings auch von jeglicher Dynamik. Hierin mag man insofern bereits einen Integrationsrückschritt sehen, als Tempo und Auswirkungen des industriellen Strukturwandels sowohl in traditionellen als auch in ‚jungen' Branchen zusätzliche Aktivitäten der Gemeinschaft erfordert hätten. Der eher noch schärfer gewordene innergemeinschaftliche Streit um nationale Beihilfen belegt dies ebenso wie die neuerdings wieder häufiger beschworene Gefahr eines technologischen Rückstandes der EG gegenüber den USA und Japan. Der eine Fall betrifft die gemeinsame Wettbewerbspolitik, in deren Rahmen die Aufsicht über nationale Subventionsvorhaben auszubauen bzw. strikter zu handhaben wäre, der andere Fall weist der gemeinsamen Industriepolitik neue Aufgaben zu. Hilfestellung bei den bislang wenig erfolgreichen Bemühungen um industriepolitische Gemeinschaftsprojekte könnte dabei vor allem die europäische Forschungs- und Technologiepolitik leisten. Einen in dieser Hinsicht vielversprechenden Ansatz bildet das kürzlich verabschiedete Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologie, genannt „ESPRIT". Schwerpunkte des auf fünf Jahre angelegten und aus EG-Haushaltsmitteln gespeisten Programms sind die Bereiche „Mikroelektronik", „Software-Technologie", „fortgeschrittene Informationsverarbeitung", „Bürosysteme" und „Computer-integrierte Fertigung"[25]. Wie die Aufzählung erkennen läßt, böten sich hier gute Anknüpfungspunkte für einen Ausbau der gemeinsamen Industriepolitik, insbesondere auch hinsichtlich der angestrebten stärkeren Einbindung der Klein- und Mittelunternehmen in den europäischen Integrationsprozeß, die ebenso wie Großunternehmen am „ESPRIT"-Programm beteiligt werden sollen. Möglicherweise gelingt es ja der französischen Regierung mit ihrem am 13. September 1983 vorgelegten Memorandum über eine gemeinsame Industrie- und Forschungspolitik, der Diskussion einen neuen Anstoß zu geben[26]. Jedenfalls ginge die europäische Industriepolitik, stellte sie die Förderung der industriellen Forschung und Entwicklung in den Mittelpunkt ihres Strebens, mit entsprechenden Bemühungen auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik weitgehend konform; zumindest dürfte hier das im Verhältnis beider Politiken zueinander bestehende Konfliktpotential vergleichsweise gering sein.

Anmerkungen

1 Vgl. Wettbewerb in Europa muß pragmatischer werden, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 12.4.1983. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß sich auch die Kommission zumindest Strukturkrisenkartellen gegenüber neuerdings aufgeschlossen zeigt. Wurden sie im 11. Wettbewerbsbericht noch für unzulässig gehalten, so ist dem 12. Wettbewerbsbericht zu entnehmen, daß sie gegebenenfalls „zur Verbesserung der Warenerzeugung" nach Art. 85 III EWG-Vertrag genehmigungsfähig sind.

2 Vgl. Bulletin der EG, 9/1983, S. 43.
3 Vgl. Bulletin der EG, 5/1983, S. 27.
4 Vgl. Bulletin der EG, 3/1983, S. 35 und Bulletin der EG, 7–8/1983, S. 22.
5 Vgl. hierzu Bulletin der EG, 6/1983, S. 46 und Bulletin der EG, 11/1983, S. 30f.
6 Vgl. Bulletin der EG, 11/1983, S. 31.
7 Vgl. ebenda, S. 30.
8 Zum einen wurde die seit 1967 gültige Verordnung 67/67 (Gruppenfreistellung von Alleinvertriebsvereinbarungen) durch eine zeitgemäßere Fassung ersetzt und um eine entsprechende Regelung zur Gruppenfreistellung von Alleinbezugsvereinbarungen ergänzt (vgl. Bulletin der EG, 6/1983, S. 44). Zum anderen sollen künftig auch bestimmte Vereinbarungen im Bereich von Forschung und Entwicklung gruppenweise freigestellt werden können (vgl. hierzu Bulletin der EG, 10/1983, S. 30f.).
9 Vgl. Bulletin der EG, 10/1983, S. 30.
10 Vgl. Bulletin der EG, 9/1983, S. 44.
11 Zu der Kontroverse vgl. Bulletin der EG, 6/1983, S. 48; Bulletin der EG 7–8/1983, S. 26f.; Bulletin der EG, 9/1983, S. 46.
12 Verfahren leitete die Kommission u.a. gegen belgische, holländische und briische Subventionsvorhaben ein; vgl. dazu Bulletin der EG, 2/1983, S. 26; Bulletin der EG, 6/1983, S. 37; Bulletin der EG, 7–8/1983, S. 26; Bulletin der EG, 9/1983, S. 45; Bulletin der EG, 10/1983, S. 34.
13 Vgl. Bulletin der EG, 2/1983, S. 24 und Bulletin der EG, 4/1983, S. 31.
14 Vgl. Bulletin der EG, 9/1983, S. 44.
15 Vgl. beispielhaft Bulletin der EG, 2/1983, S. 25f.; Bulletin der EG, 3/1983, S. 36.
16 Vgl. Frankreichs Suche nach einer Industriepolitik, in: Neue Zürcher Zeitung v. 13. Oktober 1983, und Frankreich fördert die Industrieforschung, in: Blick durch die Wirtschaft v. 24. Februar 1984.
17 Vgl. Bulletin der EG, 3/1983, S. 31.
18 Vgl. Bulletin der EG, 7–8/1983, S. 18f.; Bulletin der EG, 9/1983, S. 39.
19 Exemplarisch hierfür die Leitlinien für eine Umstrukturierungspolitik im Schiffbausektor (Bulletin der EG, 2/1983, S. 21); die geplanten Aktionsprogramme zugunsten der Holzbranche (Bulletin der EG, 5/1983, S. 83) und der Werkzeugmaschinenindustrie (Bulletin der EG, 2/1983, S. 21).
20 Vgl. Bulletin der EG, 2/1983, S. 41 und Bulletin der EG, 12/1983, S. 27.
21 Vgl. hierzu Hans-Armin Geister, Wettbewerbs- und Industriepolitik, in: Werner Weidenfeld u. Wolfgang Wessels (Hrsg.), Jahrbuch der Europäischen Integration 1982, Bonn 1983, S. 159–167, hier S. 165f.
22 Vgl. Bulletin der EG, 10/1983, S. 27.
23 Vgl. Bulletin der EG, 12/1983, S. 28.
24 Vgl. Bulletin der EG, 9/1983, S. 42.
25 Vgl. Minister einigen sich bei ESPRIT, in: Handelsblatt v. 29. Februar 1984 und EG-Forschungsprogramm ESPRIT, in: Börsenzeitung v. 1. März 1984.
26 „Eine neue Etappe in Europa, ein Gemeinschaftsraum für Industrie und Forschung", abgedruckt in: Europa-Archiv, Bonn 1983, Folge 24, S. D 695–701. Ausführlich behandelt wird dieses Memorandum in dem Beitrag von Henri Ménudier, Frankreich, in diesem Band.

Weiterführende Literatur

Arbeitskreis Europäische Integration (Hrsg.), Industrie- und Strukturpolitik in der Europäischen Gemeinschaft, Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration Band 13, Baden-Baden: Nomos 1981.

Franzmeyer, Fritz, Industrielle Strukturprobleme und sektorale Strukturpolitik in der Europäischen Gemeinschaft, Berlin: Duncker & Humblot 1979.

Geister, Hans-Armin, Wettbewerbs- und Industriepolitik der Europäischen Gemeinschaft, Berlin: Duncker & Humblot 1981.

Kommission der EG (Hrsg.), Zwölfter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Brüssel/Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen 1983.

Kommission der EG (Hrsg.), Dreizehnter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Brüssel/Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen 1984.

Mestmäcker, E.-J., Europäisches Wettbewerbsrecht, München: C.H. Beck 1974.